Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9767**

14. Wahlperiode 10. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8071 –

Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im September 2001 die Dringlichkeitsliste für die Lärmsanierung an Eisenbahnstrecken des Bundes erstmalig fortgeschrieben. Seit dem Jahr 1999 stellt der Bund dafür jährlich 100 Mio. DM bereit.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat für das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ frühzeitig die erforderlichen Mittel bereitgestellt – seit dem Bundeshaushalt 1999 jährlich 100 Mio. DM (51,130 Mio. Euro). Sie hat damit nach einer langjährigen Untätigkeit der Vorgängerregierung den von den Koalitionsparteien lange geforderten Einstieg in die Lärmsanierung der Eisenbahnen vollzogen.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat die verantwortungsvolle Aufgabe, die Maßnahmen zu planen, mit den Beteiligten abzustimmen und schnell umzusetzen. Der Bund wird das Handeln der DB AG begleiten und sie nach Kräften unterstützen. Im Übrigen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. März 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5530) zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/5358) verwiesen.

1. Gibt es, zumindest bei einem Teil der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Lärmsanierungsmaßnahmen, einen Planungsvorlauf, der sicherstellt, dass sofort nach Aufnahme des Projektes in die Dringlichkeitsliste Baumittel abfließen können?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 10. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welcher Zeitraum ist durchschnittlich für den sog. Planungsvorlauf, das heißt für die Zeit zwischen Aufnahme in die Dringlichkeitsliste und der Bauauftragsvergabe, anzunehmen?

3. Welcher Zeitraum ist im ungünstigsten Falle für den in Frage 2 definierten Planungsvorlauf anzunehmen?

Auf Grund der unzureichenden Rahmenbedingungen vor 1999 stand in der Anlaufphase kein Planungsvorlauf zur Verfügung. Die Bundesregierung hat 1999 als Sofortprogramm parallel zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes vom 21. Juni 1999 in Abstimmung mit der DB AG eine Dringlichkeitsliste erstellt und dem Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1999 bekannt gegeben; die erste Fortschreibung wurde am 7. September 2001 veröffentlicht. In die Dringlichkeitsliste werden Streckenabschnitte aufgenommen, bei denen analog zu den Regelungen für Bundesfernstraßen bestimmte Sanierungsgrenzwerte überschritten werden. Die Aufnahme von Streckenabschnitten in die Dringlichkeitsliste erfolgt auch ohne Zutun von Gebietskörperschaften oder Anwohnern nach den Kriterien der Förderrichtlinie, die im Entwurf vorliegt. Mit der Aufnahme in die Dringlichkeitsliste wird die DB AG beauftragt, für diese Streckenabschnitte bzw. Ortslagen Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die DB AG musste in der Anlaufphase die zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten zunächst auf die Vorbereitung dieser Maßnahmen konzentrieren. Für den Planungsvorlauf sind zwei Fälle zu unterscheiden: Bei passiven Maßnahmen (z. B. Lärmschutzfenster) müssen auf der Grundlage der akustischen Begutachtung der jeweiligen Ortslage Planungsleistungen für die Objektplanung vergeben werden. Dies geschieht in der Regel streckenbezogen und abschnittsweise. Bei dieser Objektplanung muss die Anspruchsberechtigung für jedes Gebäude ermittelt und vor Ort Art und Umfang der förderfähigen Maßnahmen einschließlich ihrer Kosten für jeden Immissionsort (Fenster) festgelegt werden. Auf dieser Grundlage sind Vereinbarungen mit den Hauseigentümern abzuschließen. Der Zeitbedarf hierfür beträgt bis zum Beginn des Einbaus in der Regel 12 bis 14 Monate. Er wird durch die individuelle Disposition der Hauseigentümer mit bestimmt. Werden passive Maßnahmen ergänzend zu Schallschutzwänden realisiert, kann die Dimensionierung der passiven Maßnahmen erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen werden.

Bei aktiven Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) muss ein Planrechtsverfahren gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durchlaufen werden, in dem sowohl die Betroffenheiten wie z. B. die Verschattung von Grundstücken oder Denkmalbelange an historischen Brücken geregelt werden als auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt wird. Nach der Erstellung der Pläne durch die DB AG beansprucht ein Planfeststellungsverfahren oft einen Zeitraum von 12 bis 14 Monaten. Bei einer in bestimmten Fällen möglichen Plangenehmigung verkürzt sich der Zeitbedarf üblicherweise auf etwa 6 bis 8 Monate. Die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen benötigt bei Wahrung der vergaberechtlichen Fristen bis zum Baubeginn ca. weitere 3 Monate. Ohne Berücksichtigung außergewöhnlicher Verzögerungen ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen vom Beginn der Vorplanungen bis zum Baubeginn ein notwendiger Planungsvorlauf von ein bis drei Jahren zu erwarten.

Im ungünstigsten Fall ist es denkbar, dass in einem Planungsverfahren Unwägbarkeiten auftreten, die Planungsschritte verzögern oder auf Grund derer Planungsschritte wiederholt durchgeführt werden müssen. Dies können z. B. Klagen von Anliegern gegen den Planfeststellungsbeschluss sein. Hierzu liegen im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms allerdings noch keine Erfahrungen vor, die eine belastbare Aussage über eventuelle Verzögerungszeiträume ermöglichen.

4. Wie viel des für das Haushaltsjahr 1999 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM ist im Haushaltsjahr 1999 tatsächlich abgeflossen?

5. Wie viel des für das Haushaltsjahr 1999 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM mussten unverausgabt zurückgegeben werden?

6. Wie viel des für das Haushaltsjahr 2000 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM ist im Haushaltsjahr 2000 tatsächlich abgeflossen?

7. Wie viel des für das Haushaltsjahr 2000 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM mussten unverausgabt zurückgegeben werden?

8. Wie viel des für das Haushaltsjahr 2001 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM ist im Haushaltsjahr 2001 tatsächlich abgeflossen?

9. Wie viel des für das Haushaltsjahr 2001 bereitgestellten Geldes von 100 Mio. DM mussten unverausgabt zurückgegeben werden?

10. Ist die Bundesregierung in der Lage, aus den in den Antworten zu den Fragen 4, 6 und 8 genannten Zahlen einerseits und aus den in den Antworten zu den Fragen 5, 7 und 9 genannten Zahlen andererseits drei haushaltsjahrbezogene Quotienten zu bilden und daraus den tatsächlichen Erfolg ihres Lärmsanierungsprogramms abzuleiten?

11. Welche Quotienten ergeben sich für das Haushaltsjahr 1999, 2000 und 2001?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. März 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5530) zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/5358) wird Bezug genommen.

Die Ausgaben in den Jahren 1999 bis 2001 werden tabellarisch dargestellt. Auf den Haushaltsansatz von 100 Mio. DM bezogen entspricht der Betrag in Mio. DM auch dem Quotienten in prozentualer Angabe.

Haushaltsjahr	1999	2000	2001
Mio. DM oder %	1,4	14,0	38,0

Das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Schienenstrecken soll entsprechend der Koalitionsvereinbarung im Vorgriff auf eine verbesserte gesetzliche Grundlage zum Schutz vor Verkehrslärm, besonders während der Nachtruhe, fortgeschrieben werden, bis das gewünschte Sanierungsziel erreicht ist. Daher vermindern die in der Anlaufphase für das Lärmsanierungsprogramm nicht verausgabten Mittel auch nicht den Umfang der geplanten Lärmsanierung. Sie sind deshalb auch kein Index, an dem der Erfolg des Programms gewertet werden könnte.

Der Erfolg des Lärmsanierungsprogramms besteht vielmehr darin, dass die jetzige Bundesregierung nach einer langen Zeit der Untätigkeit der Vorgängerregierung sofort nach ihrem Regierungsantritt eine Regelung geschaffen hat, die Abhilfe in dringenden Fällen ermöglicht. Nach einer Anlaufphase, in der zunächst die notwendigen Projektplanungen durchgeführt werden mussten, ist mit einer dem Haushaltsansatz entsprechenden Umsetzung in der Zukunft zu rechnen. Hierzu hat die DB Netz AG mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass ab 2002 die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig für Zwecke der Lärmsanierung eingesetzt werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333